

2. Änderungssatzung zur

Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 30.11.2011

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) und § 8 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen in ihrer Sitzung am 13.11.2013 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 30.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 12 „Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- (9) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches der drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim Verband einzureichen.

§ 15 „Gebührenmaßstab für sonstige Leistungen des Verbandes“ wird wie folgt geändert, gleichzeitig entfällt die Anlage 1:

§ 15 "Gebührensätze für sonstige Leistungen"

Der Verband erhebt für sonstige Leistungen folgende Gebühren:

- | | |
|--|------------------------------|
| <u>1. Annahme und Beseitigung von Fäkalien auf der Kläranlage</u> | <u>10,70 €/m³</u> |
| <u>2. Annahme und Beseitigung von Schlämmen auf der Kläranlage</u> | <u>32,10 €/m³</u> |
| <u>3. Einleitung von Grund- oder Quellwasser aus Drainageleitungen</u> | <u>1,36 €/m³</u> |
| <u>4. Einleitung von unbelastetem Kühlwasser in die NW-Anlage</u> | <u>1,36 €/m³</u> |
| <u>5. Einleitung von unbelastetem Kühlwasser in die SW-Anlage</u> | <u>2,23 €/m³</u> |

| | |
|--|-----------|
| 6. <u>Unterhaltung (Spülung, Reinigung, Verstopfungsbeseitigung) von Grundstücksanschlusskanälen und sonstigen Kanälen</u> | 83,90 €/h |
| 7. <u>Kanalbefahrung mit Kamera (ohne Videoauswertung)</u> | 51,00 €/h |
| 8. <u>Videoauswertung zur Kanalbefahrung</u> | 30,00 € |
| 9. <u>Personaleinsatz</u> | 30,00 €/h |
| 10. <u>Fahrkilometer (zzgl. zu 6. und 7.)</u> | 1,15 €/km |

Wird eine Gebühr je Stunde erhoben, gilt eine Abrechnungszeiteinheit von je angefangener halber Stunde.

§ 16 „Gebührensätze“ Abs. 2 und 3 wird wie folgt geändert:

- (2) Für die Benutzung der zentralen Anlagen beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für den vollen
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| a) Kubikmeter Schmutzwasser | <u>2,23 €</u> |
| b) Kubikmeter Niederschlagswasser | <u>1,36 €</u> |
- (3) Für die Benutzung der dezentrale Anlage beträgt der Gebührensatz
- | | |
|--|------------------------------|
| a) für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers gemäß § 14 Abs. 2: | <u>7,62 €/m³</u> |
| b) für die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen gemäß § 14 Abs. 3: | <u>40,55 €/m³</u> |

Die Gebührensätze beziehen sich auf eine Schlauchlänge von bis zu 40 Metern. Bei Schlauchlängen über 40 Metern wird ein Zuschlag von 10,00 € für jeweils 4 zusätzliche Meter Schlauchlänge berechnet.

§ 17 „Gebührenpflichtige“ wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

- (2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 26 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben den neuen Pflichtigen.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2014 in Kraft.

Köthen, den 13.11.2013

Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer